

45. 1. In welchem Zeitpunkt geht die Schadenserfahforderung des Verletzten gegen den Dritten auf den Versicherungsträger gemäß § 1542 RVO. über?

2. Kann der Berufsgenossenschaft, die einen solchen Anspruch geltend macht, der Einwand entgegengesetzt werden, daß der durch den Unfall Verletzte im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung die Entscheidung zu seinen Gunsten und zu Ungunsten der Berufsgenossenschaft erschlichen habe?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 9. Dezember 1937 i. S. H. sche Baugewerks-Berufsgenossenschaft (kl.) w. D. (Bekl.). VI 170/37.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Malermeister B. wurde am 23. April 1933, einem Sonntag, als er gegen 19 Uhr mit dem Schneider M. auf dem Fußsteig vor der Pforte seines Hauses stand, vom Beklagten, der auf seinem Krafttrad mit Beiwagen herangefahren kam, angefahren und erheblich verletzt. B. war vom Friedhof zurückgekehrt, den er aufgesucht hatte, um dort einen Grabstein zu besichtigen, an dem er Ausbesserungen vornehmen sollte. Da er Mitglied der klagenben Berufsgenossenschaft ist, machte er mit der Behauptung, daß es sich um einen Betriebsunfall handle, bei der Klägerin einen Entschädigungsanspruch geltend. Der Anspruch wurde durch Bescheid vom 18. Juli 1933 abgelehnt, weil sich B. nicht auf dem Wege von oder zu einer Arbeitsstätte befunden, sondern vor der Gartentür seines Hauses gestanden habe. Durch Urteil der Oberversicherungs-Spruchkammer für den Landesteil Lübeck vom 21. Fe-

bruar 1934 wurde der Bescheid aufgehoben und der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gleichzeitig wurde dem Verletzten B. gemäß § 1585 RVO. mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an eine vorläufige, in monatlichen Teilbeträgen zahlbare Entschädigung in Höhe von jährlich 200 RM. zuerkannt. Der Rekurs der jetzigen Klägerin gegen dies Urteil wurde durch Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 26. Juni 1935 zurückgewiesen.

Im Februar 1934 erhob B. gegen den Beklagten Klage auf Zahlung einer monatlichen im voraus zahlbaren Rente von 100 RM. und eines Schmerzensgelbes. Dieser Rechtsstreit wurde am 22. Mai 1934 durch einen Vergleich beendet, wodurch der Beklagte sich verpflichtete, an B. für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1934 eine monatliche Rente von 100 RM. und für die Zeit vom 1. November 1934 bis zum 31. Oktober 1939 eine monatliche Rente von 50 RM. zu zahlen. Damit sollten alle Ansprüche des B. an den Beklagten aus dem Unfall vom 23. April 1933 abgegolten sein. Der Vater des Beklagten übernahm die selbstschuldnerische Bürgschaft. Die Klägerin hat als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für B. an Kosten des Heilverfahrens und an Rente für die Zeit vom 7. September 1933 bis zum 30. April 1936 zusammen 1891,43 RM. gezahlt. Sie verlangt auf Grund des § 1542 RVO. Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen und Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihr alle Aufwendungen zu ersetzen, die sie für B. auf Grund seines Unfalls zu leisten hat. Während das Landgericht der Klage entsprach, wies das Berufungsgericht sie ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Die Klägerin hat die Haftung des Beklagten auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen gestützt. Das Landgericht stellte fest, daß der Unfall des B. durch die Unfähigkeit des Beklagten im Fahren eines Kraftrades mit Beiwagen verursacht worden ist; der Beklagte sei am Tage des Unfalls zum ersten Male mit einem solchen Kraftrad gefahren. Er habe zwar vorher eine kleine Versuchsfahrt gemacht; diese habe aber nicht genügen können, um ihm die nötige Geschicklichkeit für das Fahren in einer Ortschaft zu verschaffen. Selbst wenn die Straße nicht ganz in Ordnung gewesen sein sollte, hätte der Beklagte nach der Feststellung des Land-

gerichts bei der erforderlichen Geschicklichkeit den Unfall vermeiden können. Deshalb sei die Haftung gemäß § 7 Abs. 2 RFG. nicht ausgeschlossen. Das Berufungsgericht ist dem beigetreten. Ein rechtliches Bedenken besteht gegen diese Annahme nicht; nur ist hinzuzufügen, daß nach dem festgestellten Sachverhalt auch ein Verstoß des Beklagten gegen §§ 276, 823 BGB. vorliegt, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat, und daß er demgemäß auch, wie die Klägerin geltend gemacht hatte, aus unerlaubter Handlung haften würde.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß das ordentliche Gericht, das über einen hier geltend gemachten Anspruch aus § 1542 RVD. zu erkennen hat, nach § 1543 das. an die Entscheidung gebunden ist, die in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist. Weiter legt es die Tatsache zugrunde, daß die Verpflichtung der klagenden Berufsgenossenschaft in einem solchen Verfahren rechtskräftig festgestellt worden ist. Es weist die Klage aber mit folgender Ermägung ab: Falls B. die rechtskräftigen Entscheidungen in jenem Verfahren durch Betrug erwirkt habe, würde die Klägerin trotz der Rechtskraft die Leistungen dem B. gegenüber ablehnen können. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts dürfe man sich auf die Wirkung der Rechtskraft dann nicht berufen, wenn diese bewußt rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt worden sei, dem, was nicht Recht ist, den Stempel des Rechts aufzudrücken; dann sei die Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 826 BGB. gegeben, um gegenüber der Verurteilung den der richtigen Rechtslage entsprechenden Ausgleich herbeizuführen. Bestehe also die Verpflichtung des Versicherungsträgers nur formell zu Recht und sei die Möglichkeit gegeben, diese Verpflichtung im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens oder durch eine Schadenersatzklage gemäß § 826 BGB. zu beseitigen, so würde der Versicherungsträger gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn er bei dieser Rechtslage Ansprüche aus § 1542 RVD. erhöhe. Die Bindung des ordentlichen Gerichts nach § 1543 das. könne nicht so weit gehen, daß dem vom Versicherungsträger in Anspruch genommenen Dritten, der auf das Rentenverfahren keinen Einfluß ausüben könne, der Beweis einer betrügerischen Verschleiung des Urteils abgeschnitten sein sollte. Dieser Beweis sei erbracht. B. habe sich vor dem Unfall etwa eine Stunde lang in einem Wirtshaus auf-

gehalten. Darauf sei er nach Hause gegangen. Unter diesen Umständen könne von einem Betriebsunfall nicht die Rede sein. Der Betriebsweg vom Friedhof her habe im Wirtshaus geendet; B. habe sich damit von seiner beruflichen Tätigkeit losgelöst. Anders würde der Fall liegen, wenn jemand einen langen Betriebsweg durch einen kurzen Wirtshausbesuch unterbreche; so sei es hier aber nicht gewesen. Es könne also mit Sicherheit gesagt werden, daß das Oberversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt bei Kenntnis des wahren Sachverhalts einen Betriebsunfall verneint haben würden. Das Berufungsgericht legt alsdann dar, daß aus verschiedenen Äußerungen des B. zu entnehmen sei, er habe den Wirtshausbesuch arglistig verschwiegen. Es führt hierzu unter anderem aus, auch jeder Rechtsunkundige erkenne, daß der Heimweg vom Wirtshaus mit der Malerarbeit auf dem Friedhof nichts zu tun gehabt habe. Das Berufungsgericht hält hiernach die Klage schon jetzt für abweisungsreif und geht auf die Frage nicht mehr ein, ob oder inwieweit der von B. und dem Beklagten im früheren Rechtsstreit geschlossene Vergleich auf die Ansprüche der Klägerin einen Einfluß gehabt habe.

Dieser Begründung des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. Das Berufungsgericht beruft sich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts dafür, daß die Wirkung der Rechtskraft nicht benutzt werden dürfe, wo sie bewußt rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt worden sei, dem, was nicht Recht sei, den Stempel des Rechts aufzudrücken. Das Berufungsgericht nimmt ein solches sittenwidriges Handeln nur auf Seiten des B. an; der Klägerin wird nur vorgeworfen, daß sie gegen Treu und Glauben verstoße, wenn sie nicht die Folgerungen aus jenem Handeln des B. ziehe und ihm gegenüber die Wirkung der Rechtskraft beseitige. Das Reichsgericht hat sich wiederholt mit der Frage befaßt, ob eine Schadenersatzklage da zuzulassen ist, wo eine Partei ein ihr günstiges Urteil ersüchtigen hat. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 3. Mai 1937 VI 333/36 (RGZ. Bd. 155 S. 55) nicht nur jene Frage bejaht, sondern weitergehend den Standpunkt eingenommen, daß sich die Zulassung der Schadenersatzklage gegenüber einem rechtskräftigen Urteil nicht auf das Ersüchtigen eines Urteils beschränkt, sondern daß auch in anderen Fällen die Berufung auf ein rechtskräftiges Urteil einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen kann. Der Senat hat aber zugleich die Einschränkung gemacht, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten

nicht immer schon dann vorzuliegen braucht, wenn jemand von einem rechtskräftigen Urteil Gebrauch macht, das er selbst für unrichtig hält. Dabei handelte es sich um eine Rechtsbeziehung zwischen den Parteien des Rechtsstreits, der zu dem rechtskräftigen Urteil geführt hat. Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage der Klägerin diese: Es ist anerkanntem Rechts, daß nach dem Wortlaut des § 1542 RVO. der Rechtsübergang der Forderung des Verletzten gegen den Dritten auf den öffentlichen Versicherungsträger nicht voraussetzt, daß dieser bereits Leistungen bewirkt hat; der Anspruch geht vielmehr über, soweit der Versicherungsträger Leistungen zu gewähren hat. Daraus folgt, daß die Erstattforderung gegen den Dritten schon im Augenblick der Entstehung in der Person des Verletzten durch dessen Person hindurch auf den Versicherungsträger übergeht (RGZ. Bd. 148 S. 19 [22 mit Nachw.], Bd. 152 S. 115 [117]). Die Klägerin hatte daher die alleinige Verfügung über den Schadenserstattungsanspruch, soweit er auf sie übergegangen war. Das Berufungsgericht meint, die Klägerin dürfe nach Treu und Glauben von diesem Anspruch keinen Gebrauch machen, weil sie ihre eigene, im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung festgestellte Verpflichtung im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 1723 Nr. 3 RVO. oder durch eine Schadenserstattklage nach § 826 BGB. nicht beseitigt habe. Die Wiederaufnahme ist nach § 1723 Nr. 3 a. a. O. zulässig, wenn der Gegner die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erzwirkt hat; nach § 1724 ist dafür aber weiter erforderlich, daß wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder daß ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht durchgeführt werden konnte. Die Klägerin hat nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils erklärt, daß sie nach der Sachlage nicht geneigt sei, eine Strafanzeige gegen B. zu erstatten, und zwar aus objektiven und subjektiven Gründen, so daß auch ein Wiederaufnahmeverfahren nicht durchgeführt werden könne. In einem Schriftsatz, auf den sich die Klägerin in der Revisionsinstanz beruft, hatte sie geltend gemacht, es sei nicht richtig, daß B. die Entscheidung im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung erschlichen habe; B. habe, wie die Akten aus jenem Verfahren ergäben, seine Auffassungen klar und ohne Hintergedanken dargelegt; wäre er nach dem Wirtshausbesuch gefragt worden, so würde er auch hierauf eine klare Antwort gegeben

haben. B. habe seinen Berufsgang trotz des kurzen Aufenthalts im Wirtshaus nicht abgeschlossen; die Entscheidung in jenem Verfahren wäre nicht anders ausgefallen, wenn die Frage des Wirtshausbesuchs zur Sprache gekommen wäre.

Von vornherein besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem als Sittenwidrigkeit anzusehenden Erschleichen eines Urteils durch einen Dritten und einem etwa gegen Treu und Glauben verstoßenden Verhalten einer Prozeßpartei in einem Rechtsstreit, in dem sie sich auf jene Entscheidung beruft, und zwar jedenfalls dann, wenn sie an jener Sittenwidrigkeit in keiner Weise beteiligt war. Daß die Klägerin selbst irgendwie sittenwidrig gehandelt haben könnte, nimmt auch das Berufungsgericht nicht an; es wäre auch nicht verständlich, wie die Berufsgenossenschaft von ihrer oben wiedergegebenen Einstellung zu dem Verhalten des B. aus durch Gebrauchmachen von dem kraft Gesetzes auf sie übergegangenen Anspruch gegen die guten Sitten verstoßen haben könnte. Ein Vorgehen gegen B. im Strafverfahren war von jener Einstellung aus selbstverständlich ausgeschlossen; von der Möglichkeit, ein solches Verfahren anzuregen, hat übrigens auch der Beklagte keinen Gebrauch gemacht. Die Frage, ob es rechtlich überhaupt möglich ist, in einem solchen Falle den weniger weit gehenden Einwand des Verstoßes gegen Treu und Glauben zuzulassen, würde im vorliegenden Falle besonders sorgfältiger Prüfung bedürfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin durch die Geltendmachung ihres jetzigen Anspruchs gegen Treu und Glauben verstoße, würde schon dann hinfällig sein, wenn die Klägerin nach ihrer subjektiven Auffassung zum mindesten Zweifel haben konnte, ob B. die Entscheidung im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung erschlichen habe. Denn die Frage, ob jemand durch Unterlassung einer bestimmten Handlung gegen Treu und Glauben verstößt, hängt in erster Linie davon ab, wie er selbst die Sachlage beurteilen und ob er sich Erfolg von der Handlung versprechen konnte (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats in SeuffArch. Bd. 91 Nr. 100). Schon von diesem Gesichtspunkt aus ist der Klägerin darin zuzustimmen, daß sie zum mindesten erhebliche Zweifel haben konnte, ob B. die Entscheidung im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung erschlichen habe. Dabei ist zu betonen, daß die Weisenseitverschiebung der Rechtskraft einer Entscheidung, die schon in einem

Rechtsstreit zwischen den Parteien des Vorprozesses selbst mit größter Vorsicht zu handhaben ist, dann besonders strengen Anforderungen unterliegen muß, wenn sie in dem Rechtsstreit gegenüber einem Dritten erfolgen soll.

Es liegt aber auch nahe, darüber hinauszugehen und die Frage, ob der Besuch des Wirtshauses durch B. dessen Betriebsgang zum Abschluß brachte, nach dem festgestellten Sachverhalt zu verneinen. Diese Frage würde im Rahmen des jetzigen Rechtsstreits zur Entscheidung, ob die Klägerin gegen Treu und Glauben handelt, von dem ordentlichen Gericht, und zwar in erster Linie von dem Tatsachenrichter, hier dem Berufungsgericht, zu prüfen sein. Dabei wird folgendes zu erwägen sein: B. hatte den Friedhof aufgesucht, um dort einen Grabstein zu besichtigen, an dem er Ausbesserungen vornehmen sollte. Dem Reichsversicherungsamt ist darin zuzustimmen, daß der Rückweg vom Friedhof zwar kein Weg von einer Arbeitsstätte im Sinne des § 545a RVD., wohl aber ein Teil des Betriebswegs war, der dem Versicherungsschutz unterliegt. Wenn B. auf diesem Rückwege zu seiner Wohnung etwa eine Stunde — übrigens an einem Sonntag — in einem Wirtshaus verweilte, so brauchte damit der Teil des Weges, der vom Wirtshaus zur Wohnung führte, ebenso wenig aufzuhören, ein Teil des Betriebsgangs zu sein, als wenn er sich zu anderer Jahreszeit unterwegs etwa zur Erholung auf einer Bank aufgehalten hätte. Der Zeitraum von etwa einer Stunde, der zum Aufenthalt in der Wirtschaft verwendet wurde, nötigt nicht zu der Annahme, daß nunmehr der Betriebsweg überhaupt ausgeschaltet wurde. Die Betrachtungsweise des Berufungsgerichts, der Aufenthalt im Wirtshaus habe in keinem Zusammenhang mit dem Betriebsgang gestanden, geht fehl. Darum handelt es sich nicht; sondern in Frage steht, ob der Rückweg vom Friedhof dadurch zum Teil seine Art geändert hat, daß er mit Unterbrechung zurückgelegt wurde. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist auch nicht folgerichtig, wenn es eine andere Beurteilung eintreten lassen will, sobald jemand einen „langen“ Betriebsweg durch einen „kurzen“ Wirtshausbesuch zwecks Erfrischung unterbricht. Eine Erfrischung hat B. vermutlich auch zu sich genommen, und über die Länge des Betriebswegs ist im vorliegenden Fall nichts festgestellt; zu dem auf etwa eine Stunde angenommenen Aufenthalt des B. im Wirtshaus hat sich das Berufungsgericht auf Zeugenaussagen gestützt. Wenn es

hervorhebt, daß das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung den Fall ohnehin als zweifelhaft bezeichnet habe, so hängt das wohl damit zusammen, daß der Unfall stattfand, als B. bereits vor dem Gartentor seines Hauses auf dem Fußsteig stand. Aus diesem Grunde hatte die Klägerin, wie ihr Bescheid vom 18. Juli 1933 ergibt, eine Verpflichtung zur Entschädigung des B. abgelehnt. Der Wirtshausbesuch ist in dem damaligen Verfahren überhaupt nicht erwähnt worden. Mit dem jetzigen Unfall steht der Besuch des Wirtshauses als solcher, wie noch bemerkt werden mag, in keinem Zusammenhang. In seiner sonstigen Rechtsprechung zu dieser Frage hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom 20. März 1936 einen Fall beurteilt, in dem unterstellt wurde, daß der Ehemann der Klägerin am Unfalltage nur etwa bis 15³⁰ Uhr für seinen landwirtschaftlichen Betrieb tätig gewesen ist und dann vor dem Heimwege, auf dem sich der Unfall ereignete, überwiegend in Gastwirtschaften 2½ bis 3 Stunden gewühlt hat, ohne eine Betriebsstätigkeit zu verrichten; trotz dieser Umstände wurde ein Unfall „auf dem Betriebswege“ festgestellt; es wurde angenommen, daß der Heimweg zum mindesten dann, wenn es sich, wie hier, um einen Unternehmer handelt, unter die versicherte Betriebsstätigkeit fällt und daß eine Ausnahme von diesem Grundsatz naturgemäß keineswegs immer dann gemacht werden könne, wenn vor dem Antritt oder der Fortsetzung des Heimwegs eine kürzere oder längere Unterbrechung zu eigentwirtschaftlichen Zwecken stattgefunden habe. Mit Recht wurde in jener Entscheidung hinzugefügt, nur in denjenigen, verhältnismäßig seltenen Fällen setze eine Unterbrechung des Heimwegs ausnahmsweise den Rest des Weges außer Zusammenhang mit dem Betrieb, in denen die Unterbrechung nach Art und Dauer so außerordentlich gewesen sei, daß nach natürlicher Betrachtungsweise der spätere Weg nicht mehr die Fortsetzung des Betriebsweges darstelle, sondern nur noch als Weg von einer persönlichen Veranstaltung angesehen werden könne.

Immerhin wird diese dem Tatsachenbereich angehörende Frage zunächst noch von dem Berufungsgericht unter Beachtung des oben Dargelegten zu prüfen sein. Das Berufungsgericht wird ferner die Frage zu beurteilen haben, ob der zwischen B. und dem Beklagten im Vorprozeß geschlossene Vergleich einen Einfluß auf die Erfaßansprüche der Klägerin hat. Hierzu sei bemerkt, daß die Kenntnis von

einem kraft Gesetzes erfolgenden Rechtsübergang die Kenntnis von dem diesen Vorgang begründenden Tatbestand bedeutet (RGZ. Bd. 60 S. 200 [204, 207]).